§ 27 Berufsbezeichnung bei Dienstleistungen

[1]Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates erbracht, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. [2]Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates möglich ist. [3]Falls die genannte Berufsbezeichnung im Herkunftsmitgliedstaat nicht existiert, geben die Dienstleister ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaates an.